

Aus der Stadtratssitzung am 23. März 2010

Zur Stadtratssitzung am 23. März 2010 wurden folgende Beschlussfassungen durch den Stadtrat bestätigt:

SR 10-73

Maßnahmenpaket zur Durchführung von Maßnahmen und Einordnung von zusätzlichen Eigenmitteln im Jahr 2010

Der Stadtrat beschließt:

- die Bestätigung von zusätzlichen Eigenmitteln für die Maßnahme „Komplexe Umgestaltung der Kindertagesstätte Sonnenland im Ortsteil Polenz“.
- die Bestätigung von zusätzlichen Eigenmitteln für die Maßnahme „Erneuerung Umwehrgang des Sport- und Spielfeldes im Stadion Neustadt“.
- die Bestätigung von zusätzlichen Eigenmitteln für die Maßnahme „Tennisheim Neustadt, Solaranlage zur Warmwasseraufbereitung“.
- die Einordnung der außerplanmäßigen Maßnahme „Spielplatz Rugiswalde“.
- die Einordnung der außerplanmäßigen Maßnahme „Studie zur Breitbandversorgung“.
- und die Bestätigung von zusätzlichen Eigenmitteln für die Maßnahme „Errichtung einer Löschwasserzisterne im Ortsteil Rückersdorf“.

SR 10-75

Verkauf des Flurstückes Nr. 489, Gemarkung Langburkersdorf

Der Bürgermeister wird vom Stadtrat ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zum Verkauf des Flurstückes Nr. 489 der Gemarkung Langburkersdorf mit einer Fläche von 870 m² einzuleiten.

SR 10-77

Zweckvereinbarung für die Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO im fließenden Straßenverkehr

Der Zweckvereinbarung für die Übertragung der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 StVO im fließenden Straßenverkehr wird durch den Stadtrat zugestimmt.

Mit der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Änderung der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung vom 9. Juli 2009 wurden den Gemeinden mit mindestens 10.000 Einwohnern ab dem 1. Januar 2010 ein neues Aufgabengebiet übertragen. Insbesondere betrifft das die Aufgaben der Ordnungswidrigkeiten im fließenden Straßenverkehr einschließlich der erforderlichen Nachermittlung auf Gemeindestraßen.

Aufgrund der hohen personellen und technischen Aufwände für die Umsetzung des Aufgabengebietes nur für den Bereich der Gemeindestraßen ist das für die Stadt Neustadt in Sachsen wirtschaftlich nicht effektiv. Auf der Grundlage des sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit kann die Aufgabe an den Landkreis übertragen werden. Am 16. Februar 2010 fand das erste Gespräch zum Entwurf einer Zweckvereinbarung für die Übertragung der Aufgaben mit dem zuständigen Bereich des Landratsamtes statt. Der Landkreis ist bereit, die Aufgabe zu übernehmen. Personal und technische Ausrüstung sind beim Landkreis vorhanden.

Bis zum Inkrafttreten der Vereinbarung werden Geschwindigkeitskontrollen vom Polizeivollzugsdienst und gemeinsame Kontrollen des Landratsamtes und des Polizeivollzugsdienstes durchgeführt. Der Stadt Neustadt in Sachsen entstehen keine Kosten bei der Umsetzung der Vereinbarung.

SR 10-79

Berufung des Ortswehrleiters für die Ortsfeuerwehr Neustadt in Sachsen

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 7 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Neustadt in Sachsen wird für die Dauer von fünf Jahren **Oberbrandmeister Steffen Waurich** zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Neustadt in Sachsen berufen.

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 1. April 2010 in Kraft. Auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen werden die Ortswehrleiter für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Für die Funktion des Ortswehrleiters der Ortsfeuerwehr Neustadt in Sachsen war im Jahr 2010 eine Neuwahl erforderlich. Die Funktion des Ortswehrleiters wurde ordnungsgemäß ausgeschrieben.

Die Wahlvorbereitung erfolgte entsprechend den Regelungen der Feuerwehrsatzung. Am 5. März 2010 wurde die Wahl im Rahmen der Jahressportsfeuerwehrversammlung der Ortsfeuerwehren Neustadt und Krumhermsdorf durchgeführt. Für die ausgeschriebene Funktion gab es nur eine Bewerbung. Der Kamerad Steffen Waurich wurde mehrheitlich als Ortswehrleiter wiedergewählt. Entsprechend § 13 Abs. 7 der Feuerwehrsatzung der Stadt Neustadt in Sachsen werden die

gewählten Ortswehrleiter nach Zustimmung des Stadtrates vom Bürgermeister in die Funktion berufen.

SR 10-78

Wahl des Friedensrichters für die Schiedsstelle der Stadt Neustadt in Sachsen

Durch den Stadtrat wird gemäß des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 749 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsische Schieds- und Gütestellengesetz – SächsSchiedsGütStG vom 27. Mai 1999 § 6 Abs. 1) zum Friedensrichter der Stadt Neustadt in Sachsen gewählt: **Herr Bernd-Jürgen-Müller**, Heinrich-Heine-Straße 26, 01844 Neustadt in Sachsen.

Nach § 3 (1) des Gesetzes über die Schiedsstellen in den Gemeinden des Freistaates Sachsen und über die Anerkennung von Gütestellen im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung (Sächsisches Schieds- und Gütestellengesetz - SächsSchiedsGütStG) vom 27. Mai 1999 werden die Aufgaben der Schiedsstelle von einem ehrenamtlich tätigen Friedensrichter wahrgenommen. Dieser ist nach § 6 (1) vom Stadtrat zu wählen. Die Wahl des Friedensrichters erstreckt sich bis 9. Oktober 2010 auf das Gebiet der Stadt Neustadt in Sachsen ohne dem Gebiet der eingegliederten Gemeinde Hohwald, da lt. Vereinbarung vom 18.07.2007 der Friedensrichter der Gemeinde Hohwald bis zum Ablauf seiner Legislatur (09.10.2010) für das Gebiet der Gemeinde Hohwald im Amt bleibt.

Die öffentliche Bekanntmachung zur Neuwahl des Friedensrichters wurde im Neustädter Amtsblatt am 12. Februar 2010 veröffentlicht.

Für dieses Amt lag eine Bewerbung von Bernd-Jürgen-Müller vor. Herr Müller übte das Amt des Friedensrichters bereits seit dem Jahr 2000 aus, seine Amtszeit endete Ende März 2010.

Der Stadtrat wählte Herrn Müller wieder in das Amt des Friedensrichters der Stadt Neustadt in Sachsen. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre.

Der gewählte Friedensrichter wird von dem für die Bestätigung zuständigen Vorstand des Amtsgerichtes Pirna in die Position berufen und auf die Erfüllung seiner Pflichten vereidigt.